

Durchführung des Gaststättengesetzes (GastG)

Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

für Wermelskirchener Bürger

X	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 2, 11 GastG	Ordnungsamt, Zimmer 1.12
	Grundrißzeichnungen über die Gaststättenräumlichkeiten (dreifach)	
	Schnittzeichnungen über die Gaststättenräumlichkeiten (dreifach)	
	Amtlicher Lageplan	
X	Führungszeugnis für eine Behörde (Quittung für vorl. Erlaubnis erforderlich)	Bürgerbüro, Zimmer E.10
X	Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Quittung für vorl. Erlaubnis erforderlich)	Ordnungsamt, Zimmer 1.10
X	Auskunft in Steuersachen des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes	Finanzamt Leverkusen Marie-Curie-Str. 2 51377 Leverkusen
X	Auskunft aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichtes	www.vollstreckungsportal.de
X	Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadtkasse	Stadtkasse, Zimmer 2.02
	Meldebescheinigung des Wohnsitzeinwohnermeldeamtes	Bürgerbüro, Zimmer E.10
	Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK) nach § 4 Abs. 1 Nr. GastG	Industrie- u. Handelskammer zu Köln An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen, Tel.02171/4908-0
X	Pachtvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten	
X	Gesundheitszeugnis bzw. Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz	Gesundheitsamt, Rot-Kreuz-Str. 30 Tel. 6197

Hinweise zur Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis:

1. Unterlagen, die der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit dienen, sollten schnellstmöglich beantragt werden. Diese Unterlagen sind vom Antragsteller oder den Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Verantwortlichen von Gesellschaften oder Vereinen einzureichen bzw. zu beantragen.
2. Vorgelegte Pläne über Gaststättenräumlichkeiten sollten vom Grundstückseigentümer und vom Pächter unterschrieben sein. Es bietet sich an, die Bauvorlagen mit dem Stempel des Bauaufsichtsamtes einzureichen. Die Bescheinigung über die Durchführung einer baurechtlichen Zustandsbesichtigung ist beizufügen.
3. Den Antragsunterlagen sind Hinweise zu gewerbeaufsichtsrechtlichen Auflagen zum Arbeitnehmerschutz sowie zu weiteren Vorschriften beigelegt.
4. Gemäß § 28 Abs. 1 GastG handelt ordnungswidrig, wer eine Gaststätte ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € bestraft werden.

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Stadt Wermelskirchen
Ordnungsamt
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

ANTRAG auf Erteilung der

- Erlaubnis Stellvertretungserlaubnis
- vorl. Erlaubnis vorl. Stellvertr.-Erlaubnis
- Verlängerung der vorl. Erlaubnis
- zum Betriebe
- einer Schankwirtschaft
- und einer Speisewirtschaft

1. Persönliche Verhältnisse des Antragstellers

1.1	Vor- und Zuname des Antragstellers					
1.2	Geburtsdatum und -ort des Antragstellers					
1.3	Familienstand	ledig <input type="checkbox"/>	verheiratet <input type="checkbox"/>	verwitwet <input type="checkbox"/>	geschieden <input type="checkbox"/>	getrennt lebend <input type="checkbox"/>
1.4	Wohnort und Wohnung des Antragstellers					
1.5	Beruf des Antragstellers					
1.6	Staatsangehörigkeit des Antragstellers	Aufenthaltsurlaubnis bis	erteilt durch			
1.7	Aufenthalt von - bis	Aufenthaltsort (Gemeinde / Straße)	berufliche Betätigung	selbständig betriebene Gaststätte(n) Name, Betriebssitz		
Angaben für die letzten 3 Jahre						

2. Angaben über den Betrieb

2.1 Betriebsart (z.B. Restaurant, Tagescafé, Nachtbar)	2.1a Pachtzeit
2.2 Nähere Beschreibung der Betriebsart a) Art der zum Ausschank kommenden Getränke b) Art der zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichten Speisen c) Art der Darbietungen	2.3 Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Übernahme eines Betriebes
2.4 Name des Betriebes (ggf. bisheriger u. neuer Name des Betriebes)	2.5 Betriebssitz (Straße, Nr., Stockwerk) 42929 Wermelskirchen
2.6 Name und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes	2.7 Betriebsform (Rechtsform, z.B. Einzelkaufmann, OHG, GmbH)
2.8 Angaben über Anzahl und Geschlecht der Beschäftigten	2.9 Ist die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb vorgesehen ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

3. Beschreibung aller Betriebsräume

Dem Antrag ist eine Handzeichnung oder Bauvorlagen mit einer Beschreibung der zum Betrieb bestimmten Räume sowie ein Lageplan des Hauses, in dem der Betrieb beabsichtigt ist, in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für die Handzeichnung und den Lageplan ist ein Maßstab zu wählen, der eine tatsächliche Anschauung vermittelt. Der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

4. Anzahl und Lage der Betriebsräume

Die beantragte Erlaubnis soll sich entsprechend der eingereichten Zeichnung(en) auf nachfolgend aufgeführte Räume und Freiflächen erstrecken (z.B. Schankraum, Speiseraum, Gesellschaftszimmer, Saal, Küche, Terrasse, Wirtschaftsgarten, Kegelbahn). Die Räume und Freiflächen sind mit den Bezeichnungen (S 1, S 2, K 1 usw.) in Spalte 3 zu kennzeichnen.

Anzahl	Zweckbestimmung	Raum/ Fläche Nr.	Lage Stock- werk	Grund- fläche	Raum- höhe	Bemerkungen
				für jeden Raum ge- sondert		
1	2	3	4	5	6	7
	Schank- und Speiseräume:					
	Arbeitnehmerräume:					
	Aufenthaltsräume					
	Ankleide- u. Waschräume					
	Schlafräume					
	Abortanlagen für Gäste:					
	Schank-Speisewirtschaft	Herrenaborte				
		Urinale				
		Damenaborte				
	Abortanlagen für die im Betrieb Beschäftigten:					
		Herrenaborte				
		Urinale				
		Damenaborte				
	Küche:					
		Kochküche				
		Wärmeküche				
		Lebensmittellageraum				
		Lebensmittelkühlraum				
	Sonstige Nebenräume:					

5. Bei Erweiterung des Betriebes

Welche der unter 4. aufgeführten Räume sind neu hinzugekommen (Raum Nr. der Spalte 3 angeben)?

6. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird

- unbefristet
- auf Zeit von _____ bis _____ beantragt.

7. Vorläufige Erlaubnis (bei Übernahme eines Betriebes)

Bis zur Erteilung der Erlaubnis aufgrund dieses Antrages wird beantragt:

- keine vorläufige Erlaubnis
- eine vorläufige Erlaubnis auf Widerruf ab _____
- eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis auf Widerruf ab _____

8. Unterrichtungsnachweis

Die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer _____

vom _____ ist beigefügt wird nachgereicht.

9. Einreichung weiterer Unterlagen

Folgende Unterlagen habe ich dem Ordnungsamt Wermelskirchen eingereicht:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Grundrisszeichnungen über die Gaststättenräumlichkeiten |
| <input type="checkbox"/> | Schnittzeichnungen über die Gaststättenräumlichkeiten |
| <input type="checkbox"/> | amtlicher Lageplan |
| <input type="checkbox"/> | Führungszeugnis für eine Behörde |
| <input type="checkbox"/> | Auszug aus dem Gewerbezentralregister |
| <input type="checkbox"/> | Auskunft in Steuersachen des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes |
| <input type="checkbox"/> | Auskunft aus der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichtes |
| <input type="checkbox"/> | Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadtkasse |
| <input type="checkbox"/> | Meldebescheinigung des Wohnsitzeinwohnermeldeamtes |
| <input type="checkbox"/> | Pachtvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz |

10. Bemerkungen

Ich versichere, dass die vorstehenden Fragen richtig und vollständig beantwortet sind. Die in der anliegenden Skizze aufgegebenen Maße und Verwendungszwecke der einzelnen Räume entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen. Ein gerichtliches Berufsausübungsverbot oder eine Gewerbeuntersagung ist bisher nicht ergangen. Ein Strafverfahren ist gegen mich nicht anhängig. Ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO ist gegen mich nicht anhängig. Ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit ist gegen mich nicht anhängig.

Ich bitte, die Erlaubnis zu erteilen.

Unterschrift des Antragstellers

Nachfolgende Bedingungen sind in Ihrem Betrieb bei Beschäftigung von Arbeitnehmern zu erfüllen:

1. Zum Löschen von Entstehungsbränden sind mindestens 2 Handfeuerlöscher der Größe PG 6 bereitzustellen. Sie sind an gut sichtbarer und jederzeit erreichbarer Stelle anzubringen.
2. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend der Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100) zu errichten und zu betreiben.
3. Die Gasanlagen sind entsprechend den DVGW-Regeln (Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern) und den Technischen Regeln für Flüssiggas (TRF 88) zu errichten und zu betreiben.
4. Bei Verwendung eines Küchengerätes ist eine Sicherheitseinrichtung zu installieren, die bei Versagen der Absaugung die Gaszufuhr zum Brenner selbständig unterbindet (z.B. durch ein Elektromagnetventil).
5. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.
Die Forderung des Satzes 2 ist erfüllt, wenn die Notausgänge während der Betriebszeit nicht zugesperrt sind, Türschlösser installiert sind, die sich von außen nur mit Hilfe eines Bart- oder Sicherheitsschlüssels öffnen lassen, von innen jedoch ohne Schlüssel mit einer Klinke oder einer gleichen einfachen Einrichtung leicht geöffnet werden können, auch wenn von außen abgeschlossen ist. Schlüsselkästchen sind nicht mehr zulässig.
Die Notausgänge sind entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien VRG 125 zu kennzeichnen (Symbolkennzeichnung).
6. Den Beschäftigten sind Umkleidemöglichkeiten, Waschgelegenheiten mit Zapfstellen für kaltes und warmes Wasser sowie eine gesonderte Toilette zur Verfügung zu stellen (Ehegatten, Teilzeitkräfte etc. sind auch Arbeitnehmer).
7. Lüftungsflügel von Kühlaggregaten sind durch Schutzgitter zu sichern.
8. Die Kohlendioxidflaschen sind gegen Umfallen zu sichern (z.B. durch Ketten oder Schellen). Dies gilt auch für leere und nicht gebrauchte Flaschen.
9. Durch natürliche oder künstliche Lüftung ist sicherzustellen, dass für jede maximal anwesende Person (Beschäftigte, Kunden, Besucher, usw.) eine Frischluftzufuhr von mindestens 30 Kubikmeter/Stunde zur Verfügung steht.
10. Jeder Arbeitsraum muss eine Sichtverbindung in Augenhöhe nach außen haben. Eine Durchsicht durch Oberlichter oder Sheddächer ist keine Sichtverbindung im Sinne dieser Auflage.

Bei Beantragung von Kochküchen sind zusätzlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

11. Über den gesamten Koch- und Bratstellen, einschließlich Gyros-Drehgrill ist ein Wrasenfang (gewerbliche Abzugshaube) mit reinigungsfähigen Fettgittern zu installieren. Die anfallenden Dünste und Schwaden sind mechanisch abzusaugen und über das Dach bzw. durch eine Geruchsvernichtungsanlage so abzuführen, dass die Arbeitnehmer und die Nachbarschaft nicht belästigt werden können.
12. Für den Küchenfußboden/Fußboden im Bereich des Pizzaofen sowie der Koch- und Bratstellen sind nur solche Beläge zu verwenden, die den berufsgenossenschaftlichen Wertungsgruppen für Trittsicherheit R 12 V 4 entsprechen (z.B. Waffelfliesen, Rundnockenfliese; V= Fliese mit Verdrängungsraum).

Gewerberechtliche Hinweise:

§ 6 Gaststättengesetz NW - Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 14 Gewerbeordnung: Anzeigepflicht

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

§ 15 a Gewerbeordnung: Anbringung von Namen und Firma

(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gaststätte oder der sonstigen offenen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens

sowie für die Aufstellung von Automaten außerhalb der Betriebsräume des Aufstellers. An den Automaten ist auch die Anschrift des Aufstellers anzubringen.

§ 15 b Gewerbeordnung: Namensangabe im Schriftverkehr

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

§ 7 Preisangabenverordnung (PangV)

- (1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.
- (2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

Auszug aus der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 21.06.1991

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsteile sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Beschmieren, unbefugte Beschreiben, Bemalen und Bekleben der Straßen, der öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Anschlagsäulen und Schalterkästen, von Denkmälern, Naturdenkmälern, von an Straßen angrenzende Häuserfronten, Zäunen und Mauern, Fernsprecheinrichtungen und Kunstgegenständen;
 3. das Ausschütten von Schmutz- und Abwässern;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben Gewerbetreibende und Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in unmittelbarer Nähe Abfallbehältnisse aufzustellen, diese nach Bedarf zu leeren und im Umkreis von 20 Metern die Rückstände einzusammeln.

- (3) § 32 der Straßenverkehrsordnung gilt unbeschadet vorrangig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß §§ 2 u. 5 dieser Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung
 3. **das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 dieser Verordnung**
 4. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 dieser Verordnung
 5. die Benutzungsverbote von Kinderspielplätzen gem. § 7 dieser Verordnung
 6. den Geboten hinsichtlich des Mitführens von Tieren gem. § 8 dieser Verordnung
 7. der Hausnumerierungspflicht gem. § 10 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- oder Dungabfuhr gem. § 9 dieser Verordnung,
 2. das Gebot, die ruhebedürftigen Zeiten einzuhalten (§ 11) verletzt.
- (3) **Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.**

Erhalten und zur Kenntnis genommen:
Wermelskirchen, den

Unterschrift des Antragstellers